

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

BPR  
Hr. Michaelsen  
Ostertorstr. 38/39  
28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Wendelken  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 308 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181  
Fax (0421) 361-18181  
E-Mail: [office@lbb.bremen.de](mailto:office@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
68-15 ABP

Bremen, 27.10.2015

## Stellungnahme zum Umbau der Nebenanlagen der Hafenstr. Ost

Sehr geehrter Herr Michaelsen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt zum geplanten Umbau der Nebenanlagen der Hafenstr. Ost im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert worden. Wegen der weiteren Einzelheiten

wird auf die genannte Richtlinie verwiesen. Ergänzend wird auf die DIN 32984 über Bodenindikatoren sowie die DIN 18040-3 zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum Bezug genommen, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

2. Aus den vorgenannten Regelungen ergibt sich für den geplanten Umbau der Nebenanlagen folgendes:

- a) Bei den neu herzustellenden Zufahrten auf der westlichen Seite sind Richtungsfelder aus Rippenplatten erforderlich. Beide Zufahrten sind über 6 m lang und verlaufen schräg zu dem querenden Gehweg. Blinde und sehbehinderte Personen benötigen diese Richtungsfelder, um die Richtung bei der Überquerung aufzunehmen und nicht zu verlieren. Aus diesem Grund ist es ratsam, vor den Zufahrten Richtungsfelder über die gesamte Breite des querenden Gehweges herzustellen.
- b) Bei der alten Zufahrt, die zurückgebaut wird, fehlt der Trennstreifen zwischen den neu hergestellten Geh- und Radweg. Dieses sollte berichtigt werden.
- c) Die unsignalisierte Furt über die Hafenstr. hat eine zu geringe Aufstellfläche zwischen dem Radweg und der Fahrbahn. Des Weiteren endet der Gehweg an dieser Stelle unvermittelt. Dort sollte das Gehwegende zumindest mit einem Hochbord abgegrenzt werden. Denn an dieser Stelle kann es ansonsten vorkommen, dass blinde und sehbehinderte Personen das Gehwegende einfach überlaufen.
- d) Auf der anderen Seite der vorstehend genannten Furt gibt es ebenfalls keine Aufstellfläche zwischen dem Radweg und der Fahrbahn. Angesichts der Gesamtbreite von Fahrbahn und Radweg sollte eine solche Aufstellfläche jedoch auch hier vorgesehen werden ebenso wie Bodenindikatoren nach DIN 32984.

Für eventuell bestehender Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Nadine Wendelken  
Der Landesbehindertenbeauftragte  
Verwaltung